

Normen mit häufiger Relevanz in Klausuren

Straftatbestände

Spielen vor allem bei dem KFA-Aufgabentypen „Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat“ eine Rolle.

§ 242 StGB Diebstahl (Grundtatbestand)

§ 243 StGB Schwerer Diebstahl (Einbrechen / gewerbsmäßiger Diebstahl – Anm.: kommt bei Tatserien zum Tragen)

§ 244 StGB Wohnungseinbruchdiebstahl / Diebstahl mit Waffen oder gefährlichem Werkzeug – Anm.: gefährliches Werkzeug kann auch ein schweres oder spitzes Einbruchswerkzeug sein)

§ 123 StGB Hausfriedensbruch (Anm.: Bei Einbruchdiebstahl immer mit erfüllt)

§ 303 StGB Sachbeschädigung (Anm.: Bei Einbruchdiebstahl immer mit erfüllt. Ggf. auch in Sachverhalten mit Körperverletzungen, wenn dabei auch Gegenstände beschädigt wurden)

§ 223 StGB Körperverletzung

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

Eingriffsnormen

Kommen vor allem bei der KFA-Aufgabe „Sicherungsangriff“ zum Tragen.

§ 81a StPO Körperliche Untersuchung (Anm.: Wenn Täter möglicherweise Spuren wie Blut vom Opfer, eigene Verletzungen, Verschmutzungen, Glassplitter an sich hat)

§ 94 StPO Sicherstellung/Beschlagnahme

§ 111b StPO i. V. m. §§ 73 ff. StGB Einziehung (Sicherstellung von Tatbeute, um dem Täter den Tatvorteil zu nehmen und dem Berechtigten sein Gut zurückzugeben / Sicherstellung von Tatmitteln jeder Art wie Waffen, Werkzeuge, Fahrzeuge etc., die zur Tatbegehung gebraucht wurden)

§ 102 StPO Durchsuchung beim Verdächtigen (Anm.: Seine Kleidung, mitgeführte Gepäckstücke, Fahrzeuge, seine Wohn- und Arbeitsräume)

§ 103 StPO Durchsuchung beim Unverdächtigen (Anm.: Immer erfüllt, wenn an einem Tatort Räume oder Grundstücke durchsucht werden)

§ 127 Abs. 1 und 2 StPO Vorläufige Festnahme

§ 163b Abs. 1 StPO Identitätsfeststellung beim Verdächtigen

§ 163b Abs. 2 StPO Identitätsfeststellung beim Unverdächtigen

§ 39 PolG NRW Durchsuchung nach gefährlichen Gegenständen (Eigensicherung)

Belehrungsvorschriften

Spielen bei den KFA-Aufgaben „Sicherungsangriff“ (Schutz des subjektiven Befundes) und „Personalbeweis“ eine Rolle.

Für Beschuldigte:

§§ 163a + 136 StPO

Aussageverweigerungsrecht

Recht auf Anwalt

Recht auf Beweiserhebungen

Pflicht zur Personalienangabe

§§ 140, 141 StPO (Rechte im Rahmen der so genannten „Notwendigen Verteidigung“)

Für Zeugen:

§ 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht

§ 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht

§ 57 StPO Wahrheitspflicht

§ 68 StPO Pflicht zur Personalienangabe

§ 68b StPO Recht auf Anwalt

Diese Aufstellung kann natürlich schon deshalb nicht abschließend sein, weil grundsätzlich jede Norm infrage kommen und auch verlangt werden kann, die im Grundstudium im Strafrecht und im Eingriffsrecht durchgenommen wurde. Allerdings hat sich über die letzten 10 Jahre hinweg gezeigt, dass es die Normen waren, die in Klausuren die absolut größten Rollen gespielt haben. Die obigen Normen sollten auswendig beherrscht werden, da in den Kriminalistik-Klausuren keinerlei Hilfsmittel benutzt werden dürfen.